



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2011 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2011 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Erweiterte Medienfreiheit

2011 war ein Wahljahr. Vor Wahlen sind den elektronischen Medien besondere Sorgfaltspflichten aufgetragen, wenn es darum geht, nicht die eine Partei auf Kosten der anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Wie immer, hatten die Ombudsstellen einige Beanstandungen im Zusammenhang mit den eidgenössischen Wahlen zu behandeln, und in einem Fall gelangte eine Beschwerde auch an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Es handelte sich um eine Beschwerde gegen den verweigerten Zugang zum Programm, die die UBI abwies, weil der Entscheid des Senders plausibel und nachvollziehbar war und weil die klagende Partei nicht offensichtlich diskriminiert wurde.

Bemerkenswert war aber 2011, dass die Medienfreiheit im Zusammengang mit den Wahlen grösser wurde. Es gab nämlich mehr politische Sendungen denn je auf privaten Kanälen, die wie „Filippos Politarena“ auf Sat.1 (Schweiz) oder „Teleblocher“ im „Schaffhauser Fernsehen“ mit bestimmten Politikern und Parlamentskandidaten verbunden waren, oder die wie „Polimag“ auf „Star TV“ nach freier Wahl Kandidaten vorstellten. Das Bundesamt für Kommunikation hatte die Frage untersucht, ob „Filippos Politarena“ oder „Teleblocher“ gegen das Verbot der politischen Werbung verstossen, kam aber zu einem negativen Befund, weil die Hauptakteure kein Geld für die Sendung bezahlen. Damit waren höchstens noch Beschwerden an die UBI möglich. Es wurden aber keine eingereicht. Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Und dies bedeutete, dass das Publikum durchaus mehr Einseitigkeiten in der Medienberichterstattung vor den Wahlen toleriert hat. Denn die zusätzlichen Sendungen gaben einzelnen Kandidaten und Parteien eindeutig mehr Gewicht als andern. Dies erweiterte die Medienfreiheit.

Bemerkenswert war überdies, dass das Bundesgericht einige UBI-Entscheide umsties und dabei das Sachgerechtigkeitsgebot etwas grosszügiger interpretierte als die Vorinstanz. Es argumentierte sinngemäss, dass in einem Beitrag auch unzutreffende Vorwürfe zulässig seien, Hauptsache, die Betroffenen kommen zum Wort und können sie bestreiten. Es war der Meinung, dass gerade private Veran-

stalter weniger stark auf Ausgewogenheit achten müssen als die SRG, entscheidend sei, dass das Publikum wisse, worum es geht und beispielsweise die auftretenden Personen einschätzen könne. Auch dies erweiterte die Medienfreiheit.

Umgekehrt stärkte das Bundesgericht die Publikumsrechte, als es die UBI anwies, die Beschwerde wegen verweigerten Zugangs zum Programm nicht bloss auf eine konkrete Sendung, sondern – im Falle des Tierschutzes – grosszügiger auf eine mehrjährige Periode anzuwenden und abzuklären, ob ein Thema und eine Organisation offensichtlich diskriminiert wurde. Die UBI kam zum Schluss, dass dies nicht der Fall war. Aber der Hebel, den das Bundesgericht da betätigte, verschafft dem Publikum zusätzliche Möglichkeiten, die Programmkontrolle in Bewegung zu setzen.

Ende Jahr schied Denis Masméjan nach 15-jähriger Zugehörigkeit aus der UBI aus. Die UBI verliert mit ihm ein überdurchschnittlich talentiertes und engagiertes Mitglied. Er vereinigte in geradezu idealer Weise, was in der UBI gebraucht wird: Kenntnisse der Medien als aktiver Journalist, Kenntnisse des Rechts als ausgebildeter Jurist. Und vor allem war er ein waches Mitglied, das auch spontan mit starken Argumenten und auf hohem Niveau intervenieren konnte. Ich danke ihm auch an dieser Stelle für seine unschätzbare Mitwirkung. Mein Dank richtet sich aber auch an die übrigen Mitglieder der UBI, die im abgelaufenen Jahr ihren Pflichten mit hoher Disziplin nachkamen, sowie an die Mitglieder des Sekretariats, die durch neue Aufgaben erhöhte Anforderungen erfüllen mussten. Ebenso danke ich den Ombudsleuten, die wiederum mit ihrer wertvollen Vorsortierungs-, Bewertungs- und Vermittlungsarbeit die UBI wesentlich entlasteten.

Roger Blum, Präsident der UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	5
2	Zusammensetzung der UBI	6
3	Geschäftsführung	7
4	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	8
4.1	Übersicht	8
4.2	Wiederwahl Ombudsstellen	8
4.3	Austausch UBI – Ombudsstellen	8
5	Beschwerdeverfahren	10
5.1	Geschäftsgang	10
5.2	Beanstandete Sendungen	11
5.3	Gutgeheissene Beschwerden	11
5.4	Verfahrensfragen	11
5.5	Zuständigkeitsfragen	12
5.6	Materiellrechtliches	13
5.7	Verfahren nach festgestellten Rechtsverletzungen	14
6	Aus der Rechtsprechung der UBI	15
6.1	Entscheid b. 623 vom 3. Dezember 2010 betreffend Télévision Suisse Romande, Sendung „19:30“, Beitrag über VgT-Nachrichten	15
6.2	Entscheid b. 593/607 vom 22. Oktober 2010 betreffend Schweizer Fernsehen, unterlassene Berichterstattung über VgT	16
6.3	Entscheid b. 616 vom 3. Dezember 2010 betreffend Tele Züri, Sendung „Züri News“, Beiträge über Carl Hirschmann	17
6.4	Entscheid b. 629 vom 17. Juni 2011, Schweizer Fernsehen, Sendung „Tagesschau“-Spätausgabe, Beitrag über Lohnkonflikt in der Baubranche	18
7	Bundesgericht	19
7.1	Urteil 2C_664/2010 vom 6. April 2011	19
7.2	Urteil 2C_710/2010 vom 18. November 2011	19
8	Internationales	22
9	http://www.ubi.admin.ch	23
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats		24
Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984 - 2011		25

1 Rechtsgrundlagen

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409).

Im Berichtsjahr haben unter Federführung des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) die ersten Arbeiten zu einer Teilrevision des RTVG begonnen. Dabei sind auch für die UBI relevante Änderungen geplant. Die inhaltliche Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG, wozu insbesondere das Online-Angebot und der Teletext gehören, soll vom BAKOM auf die UBI übertragen werden (siehe dazu auch hinten Ziffer 5.5). In einer Vorkonsultation hat die UBI diesen Wechsel begrüsst. Die Aufsicht über den Inhalt von Medien sollte grundsätzlich von verwaltungsunabhängigen Behörden wahrgenommen werden. Die UBI sprach sich im Übrigen dafür aus, das Aufsichtsverfahren möglichst in analoger Weise zu demjenigen für Radio- und Fernsehprogramme auszugestalten. Im Rahmen dieser Teilrevision des RTVG sollen überdies die – bis anhin praktisch nicht relevanten – Kompetenzen der UBI zur Aussprechung bzw. Androhung von Verwaltungsanktionen (Art. 90 RTVG) aufgehoben werden, weil diese laut einem Gutachten nicht konform mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) seien.

Ab dem 1. Januar 2012 werden die administrativ dem Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation angegliederten unabhängigen fünf Einheiten, wozu auch die UBI gehört, rechnermässig verselbständigt. Sie erhalten eigene Kredite für Personal und Sachausgaben. Diese Umgestaltung, welche die Unabhängigkeit dieser Behörden zusätzlich unterstreicht, hat eine Änderung von Art. 6 Abs. 1 Geschäftsreglement UBI erfordert. Die neue Textfassung vom 2. Dezember, welche vom Bundesrat am 9. Dezember genehmigt wurde und am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, lautet wie folgt: „Die UBI erstellt ihren Voranschlag und reicht diesen dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein.“ Statt „Finanzierung und Rechnungswesen“ heisst der Titel des entsprechenden Artikels neu „Voranschlag und Rechnungswesen“.

2 Zusammensetzung der UBI

Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der UBI hat der Bundesrat Prof. Roger Blum für vier weitere Jahre - 2012 bis 2015 - als Präsident der UBI bestätigt. Auch sieben der acht übrigen bisherigen Mitglieder wurden für die ganze Amtsperiode oder, soweit ihre maximale 12-jährige Amtszeit bereits früher abläuft, für einen Teil davon wieder gewählt: Regula Bähler, Vizepräsidentin (bis Ende 2012), Paolo Caratti (bis Ende 2015), Carine Egger Scholl (bis Ende 2015), Heiner Käppeli (bis Ende April 2014), Alice Reichmuth Pfammatter (bis Ende 2013), Claudia Schoch Zeller (bis Ende 2015) und Mariangela Wallimann-Bornatico (bis Ende 2015). Für Denis Masméjan, der nach 15-jähriger verdienstvoller Tätigkeit in der UBI aufgrund der Amtszeitbeschränkung nicht mehr wählbar war, hat der Bundesrat Prof. Stéphane Werly als neues Mitglied der UBI bestimmt. Dieser übt medien- und staatsrechtliche Lehrtätigkeiten an den Universitäten von Neuenburg und Genf aus. Stéphane Werly ist überdies Mitherausgeber der Zeitschrift „medialex“.

3 Geschäftsführung

Am 24. Februar fand ein Treffen zwischen der Chefin des UVEK, Bundesrätin Doris Leuthard, und dem Präsidenten der UBI, Roger Blum, statt. Bei diesem Meinungsaustausch standen die anstehenden Gesamterneuerungswahlen der UBI und die Teilrevision des RTVG im Vordergrund. Dabei erläuterte Roger Blum der Departementschefin den Revisionsbedarf aus Sicht der UBI. Neben der zurzeit unbefriedigenden Zuständigkeitsordnung bei der Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG verwies er etwa auf die fehlende Legitimation von ausländischen Personen zur Individualbeschwerde (Art. 94 Abs. 1 RTVG) sowie die unbefriedigende Lösung der Kostenregelung für Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht. Der Präsident der UBI hob überdies die Möglichkeit des UVEK hervor, bei der UBI Beschwerde zu führen, ohne von einer Sendung betroffen zu sein und ohne vorherige Beanstandung bei der Ombudsstelle. Bei offensichtlichen Verstössen gegen inhaltliche Grundsätze des RTVG oder zur Beurteilung von grundsätzlichen programmrechtlichen Fragen biete sich diese Möglichkeit für das Departement an. Die UBI kann bekanntlich nur auf formelle Beschwerde hin tätig werden und nicht von Amtes wegen.

Das Sekretariat war neben der fachlichen und administrativen Begleitung der Tätigkeiten der UBI mit einigen besonderen Projekten beschäftigt. Im Zusammenhang mit der administrativen Neuordnung (siehe Ziffer 1) arbeitete es mit dem Generalsekretariat des UVEK eine Vereinbarung zur „Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK“ aus. Die 2012 vorgesehene Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) und des elektronischen Schriftenverkehrs in Beschwerdeverfahren, die Abgabe von Akten zu Beschwerdeverfahren zuhanden des Bundesarchivs sowie die Überarbeitung der Website (siehe dazu hinten Ziffer 9) bildeten weitere Schwerpunkte in der Tätigkeit des UBI-Sekretariats, welches im Berichtsjahr keine personellen Änderungen erfahren hat.

4 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

4.1 Übersicht

Die UBI ist zuständig für die Wahl und Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (Art. 91 RTVG). Die drei Sprachregionen verfügen jeweils über eine eigene Ombudsstelle. Die der UBI administrativ zugeordneten Ombudsstellen haben ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

4.2 Wiederwahl Ombudsstellen

Die Mitglieder der Ombudsstellen, welche der UBI unterstellt sind, wurden für vier weitere Jahre wiedergewählt. Für die deutsch- und rätoromanischen Regionen ist dies Dr. Guglielmo Bruni, für die französischsprachigen Denis Sulliger und für die italienischsprachigen Gianpiero Raveglia. Als ihre Stellvertreter wurden Oliver Sidler, Gianpiero Raveglia und Guglielmo Bruni bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ombudsstellen wurde derjenigen der UBI angepasst (2012 – 2015).

4.3 Austausch UBI – Ombudsstellen

Neben zahlreichen informellen Kontakten fand auch dieses Jahr wieder ein Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen und der UBI statt. Bei diesem Anlass stand die Radio- und Fernsehberichterstattung im Vorfeld der eidgenössischen Parlamentswahlen im Zentrum. Bei den meisten Ombudsstellen gingen Beanstandungen ein, welche sowohl ausgestrahlte Sendungen wie auch den verweigerten Zugang zu Wahlsendungen zum Thema hatten. Geltend gemacht wurde dabei regelmässig die Benachteiligung von Parteien oder Kandidaten. Die UBI würdigte die ausserordentlichen Bemühungen der Ombudsstellen, insbesondere die zeitlich dringlichen Beanstandungen bezüglich verweigertem Zugang zu Programmen von einzelnen Radio- und Fernsehveranstaltern rasch und fallgerecht zu erledigen. Aufgrund der Tätigkeit der Ombudsstellen konnten mehrere Beanstandungen einvernehmlich geregelt werden.

Thema des Austauschs bildete ebenfalls die teilweise fehlende Kennzeichnung

der für Beanstandungen zuständigen Ombudsstelle auf der Website der Radio- und Fernsehveranstalter. Ombudsstellen und UBI haben die betreffenden Veranstalter auf diesen Mangel hingewiesen.

5 Beschwerdeverfahren

5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 18 neue Beschwerden ein (Vorjahr 14). Darunter befanden sich zwölf Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der Beschwerde führenden Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 9). Sechs Beschwerden stellten Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG dar, bei welchen die Beschwerde führende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen aufweist (Vorjahr: 5).

Bei den der UBI vorgelagerten Ombudsstellen gingen 2011 insgesamt 222 Beanstandungen (Vorjahr: 170) ein. An die UBI wurden damit lediglich 8.1 Prozent der Fälle (Vorjahr: 8.2 Prozent) weitergezogen. Dies unterstreicht die wichtige Funktion der Ombudsstellen im Rahmen des programmrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die UBI erledigte 2011 insgesamt 23 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 13), von denen 19 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 11). Auf drei Beschwerden konnte nicht eingetreten werden (Vorjahr: 2). Eine Beschwerde wurde zurückgezogen, nachdem der Beschwerdeführer mit dem betroffenen Veranstalter eine einvernehmliche Regelung treffen konnte.

Im Berichtsjahr tagte die UBI sechs Mal, einmal davon im Rahmen einer zweitägigen Sitzung. Mit einer Ausnahme wurden alle materiell behandelten Beschwerden öffentlich beraten. Die traditionelle zweitägige Sitzung der UBI fand Ende August in Liestal und Basel statt. Neben der öffentlichen Beratung, welche im Regierungsgebäude des Kantons Baselland stattfand, organisierte die UBI in Basel eine Medienkonferenz. Dabei standen neben einer Vorstellung von UBI und Ombudsstellen die rundfunkrechtlichen Grundsätze vor Wahlen im Zentrum. Guglielmo Bruni von der für die regionalen Veranstalter verantwortlichen Ombudsstelle nahm an der Medienkonferenz ebenfalls teil und orientierte über seine Tätigkeit. Die Mitglieder der UBI besuchten überdies das Radioprogramm DRS 2 und das Regionaljournal im Radiostudio Basel der SRG sowie Tele Basel und tauschten sich mit den Verantwortlichen aus.

5.2 Beanstandete Sendungen

Die eingegangenen Beschwerden richteten sich mehrheitlich gegen Fernsehsendungen. Nur zwei hatten ausschliesslich Radiosendungen im Visier, drei überdies sowohl Radio- und Fernsehsendungen. Zwölf Beschwerden betrafen deutschsprachige und sechs französischsprachige Ausstrahlungen. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen des Schweizer Fernsehens SF/SF 1 (10), der Télévision Suisse Romande TSR (3), TSR und Radio Suisse Romande (2), SF und Radio DRS (1), Radio Argovia (1) sowie Rhône FM (1).

Die Beschwerden zielten in der grossen Mehrzahl auf Informationssendungen, welche aktuelle politische Fragen und insbesondere bevorstehende Wahlen und Abstimmungen thematisierten. Meist beanstandete Sendung war die „Tagesschau“ des Schweizer Fernsehens mit sieben Beschwerden.

5.3 Gutgeheissene Beschwerden

Bei sechs der im Berichtsjahr abgeschlossenen Beschwerdeverfahren stellte die UBI eine Rechtsverletzung fest (Vorjahr 3). In allen Fällen war das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG die massgebliche Bestimmung. Gutgeheissen hat die UBI namentlich Beschwerden gegen folgende Rundfunkbeiträge: Schweizer Fernsehen, Sendungen „Tagesschau“ und „10 vor 10“, Beiträge über Ergebnisse von Meinungsumfragen zu bevorstehenden eidgenössischen Volksabstimmungen (siehe dazu Ziffer 5.6); Schweizer Fernsehen, Sendung „Tagesschau“-Spätausgabe, Beitrag über einen Lohnkonflikt in der Baubranche (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 6.4.); Tele Züri, Sendung „Züri News“, Beiträge über Carl Hirschmann (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 6.3); TSR, Sendung „19:30“, Beitrag über eine Ausgabe der VgT-Nachrichten (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 6.1) und Tele Ostschweiz, Sendung „Fokus“, Diskussion über Regionalfernsehkonzession. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen letzteren Entscheid der UBI gutgeheissen und diesen aufgehoben (siehe dazu hinten Ziffer 7).

5.4 Verfahrensfragen

Zugangsbeschwerden erfordern von der UBI teilweise ein rasches Handeln. Dies ist insbesondere im Vorfeld von Wahlen der Fall. Am 2. September erhob die „Alternative Linke“ Beschwerde, weil ihr der Zugang zu Sendungen von Radio Télé-

vision Suisse im Hinblick auf die eidgenössischen Parlamentswahlen vom 23. Oktober verweigert worden sei. Dank stark verkürzten Stellungnahmefristen fällte die UBI bereits am 10. Oktober im Rahmen einer öffentlichen Beratung einen materiellen Entscheid in der Sache. Selbst wenn sie die Beschwerde gutgeheissen hätte, wäre aufgrund der fehlenden Rechtskraft des überdies erst mündlich vorliegenden Entscheids und der fehlenden Kompetenz der UBI zur Anordnung von Massnahmen eine Verpflichtung des Veranstalters zu einer zusätzlichen Sendung mit der ausgeschlossenen Partei nicht möglich gewesen. Immerhin hätte die UBI noch vor dem Wahltermin die Öffentlichkeit auf den aus ihrer Sicht rechtswidrig verweigerten Zugang zum Programm aufmerksam machen können.

Im Rahmen der Instruktion der Beschwerdeverfahren hat die UBI die Rechte der Verfahrensbeteiligten erweitert. Sie erhalten namentlich Gelegenheit, grundsätzlich zu jeder Rechtsschrift der Gegenpartei Stellung zu nehmen, unabhängig davon, ob diese neue rechtserhebliche Vorbringen enthält. Dies gilt sowohl bei Betroffenen- wie auch bei Popularbeschwerden, welche bezüglich Rechtsstellung der Beschwerde führenden Personen gleich gestellt werden. Die UBI trägt mit den Praxisänderungen der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bezüglich des Umfangs des rechtlichen Gehörs Rechnung.

5.5 Zuständigkeitsfragen

Fernsehbeiträge über Ergebnisse von Meinungsumfragen zu eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen bildeten Gegenstand von zahlreichen Beschwerden an die UBI. Gerügt wurde darin wiederholt, dass das von der Veranstalterin beauftragte Institut die Daten nicht wissenschaftlich korrekt erhoben und ausgewertet habe. Diese Frage, welche auch in der Öffentlichkeit breit erörtert wurde und parlamentarische Vorstösse provozierte, ist aber nicht rundfunkrechtlicher Natur und daher nicht von der UBI zu beurteilen.

Mit Entscheid vom 21. April äusserte sich das Bundesverwaltungsgericht zur Grundsatzfrage, wer für die Aufsicht im Bereich des übrigen publizistischen Angebots der SRG (üpA) zuständig ist. Der Umfang des üpA gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG ist in der Konzession der SRG geregelt und umfasst gemäss dieser Online-Angebote, den Teletext, programmassozierte Informationen, das publizistische Angebot für das Ausland und Begleitmaterialien zu Sendungen. Die

UBI war auf eine Beschwerde gegen Textbeiträge auf einer Website des Schweizer Fernsehens mangels Zuständigkeit nicht eingetreten und leitete diese dem BAKOM zur Bearbeitung weiter. Dieses erachtete sich im Rahmen einer Zwischenverfügung als zuständig. Diese Auffassung wurde vom Bundesverwaltungsgericht in der erwähnten Entscheidung als bundesrechtskonform bestätigt. Im Rahmen einer geplanten Teilrevision des RTVG soll diese Kompetenz aus grundsätzlichen medienpolitischen Überlegungen an die UBI übertragen werden (siehe vorne Ziffer 1).

5.6 Materieilrechtliches

Wie in den Vorjahren stand bei der materielleilrechtlichen Beurteilung von Programmbeschwerden 2011 das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG im Vordergrund (siehe zu einzelnen Entscheidungen hinten Ziffern 6). Entscheidend ist dabei, ob sich das Publikum zu dem in einer Sendung oder einem Beitrag behandelten Thema frei eine eigene Meinung bilden können. Bis anhin prüfte die UBI entsprechende Beschwerdesachen im Rahmen eines zweistufigen Vorgehens. In einem ersten Schritt beurteilte sie, ob sich das Publikum zur beanstandeten Sendung eine eigene Meinung bilden konnte. War dies nicht der Fall, prüfte die UBI zusätzlich, ob journalistische Sorgfaltspflichten verletzt wurden. Dieses zweistufige Prüfverfahren erachtet die UBI nicht mehr als praxisgerecht. Es führte auch zu Missverständnissen im Publikum, indem in Beschwerden mehrmals ausschliesslich die Verletzung von journalistischen Sorgfaltspflichten gerügt wurde. Hat die UBI festgestellt, dass sich das Publikum zu einer Sendung keine eigene Meinung bilden konnte, wurden praktisch ausnahmslos auch journalistische Sorgfaltspflichten verletzt. Da beide Aspekte eng zusammenhängen, prüft sie die UBI nicht mehr getrennt. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert zwingend die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten.

Die UBI hat für Rundfunkbeiträge, in welchen im Vorfeld vor Wahlen oder Abstimmungen Ergebnisse von Meinungsumfragen präsentiert werden, spezielle Sorgfaltspflichten für Veranstalter definiert, damit sich das Publikum dazu eine eigene Meinung bilden kann. Dazu gehört neben einer korrekten Wiedergabe der Umfrageergebnisse eine transparente Darstellung der Rahmenbedingungen der Meinungsumfrage. Insbesondere sind der Auftraggeber, das betraute Institut, die Modalitäten der Umfrage (vor allem die Zahl der Befragten), die Fehler-

marge sowie der Befragungszeitraum zu erwähnen. Im Zusammenhang mit den zahlreichen im Berichtsjahr beurteilten Beiträgen von Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens zu Resultaten von Meinungsumfragen zu bevorstehenden eidgenössischen Abstimmungen hat die UBI in drei Fällen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots festgestellt. Der Grund lag darin, dass die vom beauftragten Forschungsinstitut errechneten Ergebnisse nicht korrekt wiedergegeben wurden. Namentlich hat das Schweizer Fernsehen nicht unterschieden zwischen dem Anteil der bestimmt Ja- bzw. Nein-Stimmenden und der eher Ja- bzw. Nein-Stimmenden. Dadurch entstand für das Publikum der irreführende Eindruck, der Anteil der eindeutig Ja- bzw. Nein-Stimmenden sei signifikant höher als im Vergleich mit den tatsächlichen Umfrageergebnissen.

Aufgrund mehrerer Beschwerden beschäftigte sich die UBI ebenfalls eingehend mit der Frage, wann eine Verweigerung des Zugangs zum redaktionellen Teil des Programms rechtswidrig sei. Im Zusammenhang mit einem geltend gemachten langjährigen und systematischen Boykott einer Organisation durch das Schweizer Fernsehen im Rahmen einer Zugangsbeschwerde äusserte sich die UBI zum ersten Mal zu den materiell-rechtlichen Beurteilungskriterien bei entsprechenden Konstellationen (siehe dazu hinten Ziffer 6.2).

5.7 Verfahren nach festgestellten Rechtsverletzungen

Nach festgestellten Rechtsverletzungen setzt die UBI dem betroffenen Veranstalter regelmässig eine Frist von 30 Tagen, um über die getroffenen Vorkehren Bericht zu erstatten (Art. 89 Abs. 1 RTVG). Die Massnahmen sollen gewährleisten, dass der Mangel behoben wird und sich eine entsprechende Rechtsverletzung nicht wiederholt. Neben internen Vorkehren zur zukünftigen Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten beinhalten diese auch die Kennzeichnung von Sendungen, welche das einschlägige Recht verletzt haben, im elektronischen Archiv auf der Website des Veranstalters, beispielsweise mit einem Link auf den Entscheid der UBI. Die UBI verlangt aber von den betroffenen Veranstaltern nicht, die Aufzeichnungen der beanstandeten Sendungen aus dem elektronischen Archiv zu löschen. Ebenfalls untersagt sie nicht die Handelbarkeit von entsprechenden Rundfunkinhalten. Im Berichtsjahr erachtete die UBI die von Veranstaltern getroffenen Vorkehren nach festgestellten Rechtsverletzungen ausnahmslos als genügend. Sie hatte deshalb auch keinen Anlass, Antrag an das UVEK zu stellen, um die geforderten Massnahmen durchzusetzen.

6 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Textfassung aller 2011 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website (www.ubi.admin.ch).

6.1 Entscheid b. 623 vom 3. Dezember 2010 betreffend

Télévision Suisse Romande, Sendung „19:30“

Beitrag über VgT-Nachrichten

Sachverhalt: Am 31. März 2010 strahlte TSR im Rahmen der Nachrichtensendung „19:30“ einen rund zweiminütigen Beitrag über die letzte französischsprachige Ausgabe der „VgT-Nachrichten“ aus. Alle Haushalte im Kanton Freiburg hatten diese Publikation erhalten. Im Zentrum der betreffenden Ausgabe stand die Aufarbeitung eines Rechtsstreits, in welchem der Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) wegen ehrverletzender Aussagen gegen einen Freiburger Staatsrat in einer früheren Ausgabe der gleichen Publikation verurteilt worden war. Der Präsident des VgT kritisiert in den „VgT-Nachrichten“ das ganze Verfahren und bezeichnet es als „Justiz-Willkür“. Gegen den Entscheid des Bundesgerichts hat er Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben. Im Beitrag der TSR äussert sich der betroffene Freiburger Staatsrat zur neuen Publikation.

Würdigung: Die UBI ist in ihrer Beurteilung zum Schluss gekommen, dass sich das Publikum aufgrund des Beitrags keine eigene Meinung zum behandelten Thema bilden konnte. Es musste annehmen, dass der Präsident des VgT in der neuesten Ausgabe der „VgT-Nachrichten“ primär seine früheren Anschuldigungen gegen einen Freiburger Staatsrat wiederholt hatte. Diese wurden aber offensichtlich darum noch einmal erwähnt, um das ganze Verfahren, welches zu einer Verurteilung des Präsidenten des VgT geführt hatte, im Detail zu dokumentieren. Das Publikum erfuhr deshalb auch nicht, dass es in der neuen Publikation vielmehr darum ging, die angebliche Willkür der involvierten Justizorgane aufzuzeigen. Es blieb ebenfalls unerwähnt, dass der Präsident des VgT aus den in den „VgT-Nachrichten“ aufgezeigten Gründen Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben hat.

Im Beitrag der TSR wurden Vorwürfe gegen den Präsidenten des VgT erhoben. Namentlich entstand der Eindruck, er habe sich in der neuen Publikation wieder in ehrverletzender Weise gegen einen Freiburger Staatsrat geäußert. Dem Präsidenten des VgT wurde aber keine Gelegenheit eingeräumt, seinen Standpunkt zu erläutern, obwohl er sich grundsätzlich dazu bereit erklärt hatte. Der E-Mail-Verkehr zwischen ihm und der Redaktion im Vorfeld der Ausstrahlung wurde im Beitrag im Übrigen unvollständig und tendenziös zusammengefasst. Wegen Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots hat die UBI deshalb die Beschwerde gutgeheissen.

6.2 Entscheid b. 593/607 vom 22. Oktober 2010 betreffend Schweizer Fernsehen unterlassene Berichterstattung über VgT

Sachverhalt: Der VgT gelangte mit zwei weiteren Beschwerden an die UBI. Er machte geltend, das Schweizer Fernsehen würde ihn seit mehr als zehn Jahren aus politisch-weltanschaulichen Gründen zensurieren. So hätte das Schweizer Fernsehen nicht über drei Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) berichtet, in welchen die Schweiz verurteilt worden sei. Hintergrund bildete ein im Schweizer Fernsehen nicht ausgestrahlter Werbespot des VgT gegen tierquälerische Nutztierhaltung. Der EGMR erachtete das Verbot der Ausstrahlung des Werbespots als nicht vereinbar mit der Meinungsäusserungsfreiheit von Art. 10 EMRK, was zur mehrmaligen Verurteilung der Schweiz führte.

Die UBI trat auf die beiden Eingaben des VgT zuerst nicht ein, weil sie die Beschwerdevoraussetzungen als nicht erfüllt erachtete. Die dagegen erhobenen Beschwerden hiess das Bundesgericht gut. Es befand, dass eine Diskriminierung des VgT durch das Schweizer Fernsehen nicht ausgeschlossen werden könne und wies die UBI deshalb an, die Eingaben als Zugangsbeschwerden inhaltlich umfassend zu prüfen.

Würdigung: Eine Diskriminierung würde vorliegen, wenn das Schweizer Fernsehen den VgT ausschliesslich aus politisch-weltanschaulichen Motiven und ohne sachliche Gründe von der Berichterstattung ausgeschlossen hätte. Die Prüfung der UBI hat ergeben, dass das Schweizer Fernsehen im relevanten Zeitraum (1998 – Juli 2009) drei deutschsprachige Beiträge im Zusammenhang mit dem VgT ausgestrahlt hat. Namentlich hat es in der Hauptausgabe der Nachrichtensendung „Tagesschau“ auch einen kurzen Beitrag über den ersten und wegwei-

senden Entscheid des EGMR gezeigt.

Im Vergleich mit anderen schweizerischen Tierschutzorganisationen wurde der VgT im Programm des Schweizer Fernsehens nicht in offensichtlicher Weise benachteiligt. Einige wenige in der Schweiz tätige Tierschutzorganisationen hat das Schweizer Fernsehen im fraglichen Zeitraum etwa gleich viel erwähnt wie den VgT, andere gar nicht. Nur über den Schweizer Tierschutz STS wurde, insbesondere auch aufgrund dessen politischer Arbeit (z.B. Volksinitiativen), weit mehr berichtet als über den VgT. Für die relativ geringe Anzahl von Beiträgen über den VgT im Programm des Schweizer Fernsehens gibt es neben der Konkurrenzsituation unter den Tierschutzorganisationen weitere sachliche Gründe. Zu verweisen ist namentlich auf die beschränkte Sendezeit, was eine beträchtliche Selektion bei der Behandlung von Themen in Radio und Fernsehen erfordert. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die sich verändernde Relevanz der Tätigkeit von Organisationen für die Medienberichterstattung und die Programmautonomie der Veranstalter, welche die Freiheit in der Themenwahl umfasst. Eine allenfalls stillschweigende Weisung des Schweizer Fernsehens, den VgT zu boykottieren, konnte die UBI im Übrigen nicht nachweisen. Etwas unglücklich formulierte Aussagen eines ehemaligen Chefredaktors über den Präsidenten des VgT können im Kontext betrachtet nicht schon als Weisung mit diskriminierendem Charakter gedeutet werden.

Das Schweizer Fernsehen hat aus den erwähnten Gründen den VgT nicht diskriminiert oder ihm auf andere Weise den Zugang zum redaktionellen Teil des Programms rechtswidrig verweigert. Der Entscheid der UBI wurde beim Bundesgericht angefochten.

6.3 Entscheid b. 616 vom 3. Dezember 2010 betreffend

Tele Züri, Sendung „ZüriNews“

Beiträge über Carl Hirschmann

Sachverhalt: Am 5. November 2009 strahlte der regionale Fernsehprogrammanbieter Tele Züri in der Sendung „ZüriNews“ den Beitrag „Schwere Vorwürfe“ aus. Thema bildeten die Verhaftung von Carl Hirschmann und Vorwürfe von anonymisierten Frauen gegen ihn wegen angeblicher sexueller Belästigungen im VIP-Raum seines ehemaligen Partyclubs. In der Ausgabe vom 14. Dezember 2009 berichtete Tele Züri in den „ZüriNews“ unter dem Titel „Druck“ ein weiteres Mal über die Vorwürfe gegen Carl Hirschmann. Dabei wurde die Glaub-

würdigkeit der Aussagen einer jungen Frau thematisiert, welche im Beitrag vom 5. November 2009 Hirschmann vorgeworfen hatte, er habe eine Freundin von ihr zu Oralsex gezwungen. Ausserdem ging die Redaktion der Frage nach, ob die Informantin ihre Anschuldigungen wegen Drohungen aus dem Umfeld von Carl Hirschmann zwischenzeitlich widerrufen hatte.

Würdigung: Der Beitrag vom 5. November 2009 vermittelt dem Publikum den falschen Eindruck, dass Carl Hirschmann aufgrund von sexuellen Übergriffen gegen mehrere Mädchen verhaftet worden sei. Zusätzlich sind für das Publikum umstrittene Aussagen nicht als solche erkennbar. Das betrifft neben den nicht korrekt vermittelten Gründen der Verhaftung namentlich die gravierenden Anschuldigungen der zwei jungen Frauen gegen den Beschwerdeführer, welche unwidersprochen bleiben. Der Standpunkt von Carl Hirschmann kommt in keiner Weise zum Ausdruck. Auf die Unschuldsvermutung, die bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren für die angeschuldigten Personen gilt, weist die zuständige Redaktion von Tele Züri ebenfalls nicht hin. Im Gegenteil wird Carl Hirschmann am Schluss des Beitrags regelrecht vorverurteilt, in dem unter anderem ausgeführt wird, dass ihm kein Geld aus dieser Situation helfen werde. Dieser Schlusskommentar stellt einen krassen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar.

Im zweiten beanstandeten „ZüriNews“-Beitrag kann der Medienbeauftragte von Carl Hirschmann zwar Stellung beziehen. Er spricht allerdings nur in eigenem Namen. Tele Züri unterliess es, zu erwähnen, dass Carl Hirschmann die wiederum ausgestrahlten Anschuldigungen einer jungen Frau ausdrücklich bestreitet. Stattdessen übernimmt Tele Züri die Rolle der Ermittlungsbehörden und prüft die Glaubwürdigkeit der Vorwürfe. Die Beurteilung erfolgt allerdings in tendenziöser Weise und ohne auf die laufenden Verfahren hinzuweisen. Zur Relevanz der Vorwürfe konnte sich das Publikum deshalb wiederum keine eigene Meinung bilden.

Beide beanstandeten Beiträge haben aus den erwähnten Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.

6.4 Entscheid b. 629 vom 17. Juni 2011 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Tagesschau“-Spätausgabe Beitrag über Lohnkonflikt in der Baubranche

Sachverhalt: Am 20. November 2010 berichtete die „Tagesschau“ in ihrer Haupt-

und Spätausgabe über den Stand der Lohnverhandlungen im Bauhauptgewerbe. An diesem Tag reagierten die Gewerkschaften mit grossem Unverständnis auf das aus ihrer Sicht völlig ungenügende Angebot des Schweizerischen Baumeisterverbandes. Der Lohnkonflikt hatte sich in den Tagen zuvor verschärft, nachdem die Arbeitgeber ihr bisheriges Angebot nicht erhöht und eine geplante Verhandlungsrunde abgesagt hatten. Der Schweizerische Baumeisterverband erhob Beschwerde gegen den gut einminütigen Beitrag in der „Tagesschau“-Spätausgabe zu diesem Lohnkonflikt.

Würdigung: Im beanstandeten Beitrag wurden ausschliesslich der Standpunkt und die Argumente der Gewerkschaften wiedergegeben. Ihr Verhandlungsleiter erhielt die Gelegenheit, sich zum Lohnkonflikt und zum Angebot der Baumeister („wirklich lausig“) zu äussern. Die Position der Gewerkschaften und ihr Unverständnis gegenüber dem Angebot der Baumeister waren für das Publikum nachvollziehbar. Dass der Schwerpunkt des Beitrags aufgrund der tagesaktuellen Ereignisse auf der Darstellung der gewerkschaftlichen Sicht lag, ist nicht zu beanstanden. Die vollständige Ausblendung der Sicht der Baumeister beeinträchtigte aber die freie Meinungsbildung des Publikums zum thematisierten Lohnkonflikt in erheblicher Weise. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Zuschauenden über ein entsprechendes Vorwissen über die Lohnverhandlungen im Bauhauptgewerbe verfügten. Mit der Erwähnung der wichtigsten Argumente der Baumeister wie der schlechten Ertragslage hätte sich für das Publikum ein anderes, differenziertes Bild vom Lohnkonflikt ergeben.

Der Umstand, dass im etwas längeren Beitrag der „Tagesschau“-Hauptausgabe auch ein Vertreter des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu Wort kam, konnte bei der Beurteilung der Ausstrahlung der Spätausgabe nicht berücksichtigt werden. Gegenstand der Beschwerde bildete ausschliesslich der Beitrag der Spätausgabe und nicht die Gesamtheit der redaktionellen Sendungen des Schweizer Fernsehens zum Lohnkonflikt in der Baubranche. Auch die kürzere Sendezeit der Spätausgabe stellte keine Rechtfertigung dar, die Sichtweise der im Beitrag angegriffenen Baumeister nicht zumindest in summarischer Weise zu erwähnen. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist aus den erwähnten Gründen verletzt worden.

7 Bundesgericht

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte im Berichtsjahr mehrere Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen UBI-Entscheide zu behandeln. Neben den nachfolgend zusammengefassten Entscheiden hat das Bundesgericht eine Beschwerde im Zusammenhang mit einem Ausstandsbegehren gegen den Präsidenten der UBI abgewiesen und ist auf ein dagegen erhobenes Revisionsgesuch nicht eingetreten. Zwei Beschwerden gegen Entscheide der UBI, welche Fernsehbeiträge von nicht-konzessionierten Veranstaltern (Presse TV, Tele Ostschweiz) betrafen, hat es dagegen gutgeheissen. Die entsprechenden Begründungen lagen am Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht vor.

7.1 Urteil 2C_664/2010 vom 6. April 2011

Mit Entscheid vom 19. Februar 2010 hatte die UBI eine Beschwerde gegen die Berichterstattung des Nachrichtenmagazins „10 vor 10“ des Schweizer Fernsehens über die Gefahren der vierten Generation von Antibabypillen abgewiesen. Im Mittelpunkt der Beiträge stand die Geschichte eines nach einer Lungenembolie schwerstbehinderten Mädchens, welches eine entsprechende Pille benutzt hatte. Das Bundesgericht erachtet den Entscheid der UBI als bundesrechtskonform. Die Position der Vertreiberin des Präparats sei aus den beanstandeten Beiträgen hinreichend hervorgegangen. Die Programmautonomie erlaube es Veranstaltern im Übrigen, „ein Thema anhand eines Einzelfalls anwaltschaftlich zu behandeln, wenn die journalistische Fairness insgesamt gewahrt bleibt“. Auch die in der Beschwerde erhobene Rüge, die „unnötige Skandalisierung“ habe die Meinungsbildung verfälscht, erachtet das Bundesgericht als unbegründet: „(..) trotz der emotionellen Bindung des Zuschauers durch Bild und Ton wurde ein Gegengewicht geschaffen, welches ihm erlaubte, die verschiedenen Standpunkte (Journalist, Herstellerfirma, staatliche Aufsichtsbehörde) einzuordnen.“

7.2 Urteil 2C_710/2010 vom 18. November 2011

Mit Stichentscheid des Präsidenten hatte die UBI am 19. Februar 2010 eine Beschwerde gegen den „10 vor 10“-Beitrag „FDP und Pharmalobby“ gutgeheissen. In der dagegen erhobenen Beschwerde machte die SRG geltend, die im Geschäftsreglement der UBI festgehaltenen Beschlussfassungsregeln genügten

den Anforderungen an den verfassungsmässigen Richter (Art. 30 BV) und an ein faires Verfahren (Art. 29 BV) nicht. Die Besetzung des Spruchkörpers würde von Zufälligkeiten abhängen und die Möglichkeit des Stichentscheids durch den Präsidenten sei im Widerspruch zum Gebot der gleichen Stimmkraft. Das Bundesgericht stellte hingegen fest, unabhängig davon, „ob die UBI als klassische richterliche Instanz oder als quasi-richterlich amtende Behördenkommission qualifiziert“ werde, verletze die „von der UBI gehandhabte Praxis zu Art. 12 ihres Geschäftsreglements weder Art. 30 noch Art. 29 BV“. Es begründet dies wie folgt: „Die Normalbesetzung der UBI umfasst im Einzelfall (sämtliche) neun Mitglieder. Das Quorum von mindestens sechs Mitgliedern stellt sicher, dass sie auch bei sachlich begründeten Abwesenheiten (Ausstand, plötzliche oder längere Krankheit usw.) entscheidungsfähig bleibt, was erforderlich ist, weil die UBI über keine Ersatzmitglieder verfügt und deshalb in solchen Fällen sachbedingt nicht in Normalbesetzung mit neun Mitgliedern entscheiden kann. (...) Der Stichentscheid des Präsidenten dient dazu, Pattsituationen zu vermeiden, denen bei einer geraden Anzahl von anwesenden Mitgliedern andernfalls nur dadurch begegnet werden könnte, dass ein weiteres gewähltes Mitglied ausgeschlossen würde, was einen schweren Eingriff in den Anspruch von Art. 30 BV bedeuten würde und - ohne Losentscheid - mit einer grösseren Manipulationsgefahr verbunden wäre als der Stichentscheid des Präsidenten bei den nur (ganz) ausnahmsweise eintretenden Pattsituationen.“

Im Gegensatz zur Mehrheit der UBI erachtete das Bundesgericht den zu beurteilenden Fernsehbeitrag als vereinbar mit dem Sachgerechtigkeitsgebot und hiess die Beschwerde deshalb mit 3:2 Stimmen gut. Entscheidend für das Bundesgericht war, dass die im Beitrag angesprochenen Parlamentarier der FDP wie auch weitere Exponenten der Partei Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt zu den kritisierten Praktiken darzulegen. Für das Publikum sei damit klar erkennbar gewesen, dass die vom Fernsehen vertretene These der Verbandelung von FDP und Pharmedien umstritten sei. Das Bundesgericht weist wie schon im Entscheid vom 7. April 2011 (siehe dazu Ziffer 7.1) darauf hin, dass das Sachgerechtigkeitsgebot „im Lichte der Rundfunkfreiheit (Art. 10 EMRK) zu handhaben“ sei und erwähnt in diesem Zusammenhang verschiedene Urteile des EGMR.

8 Internationales

Die UBI gehört der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) seit 1996 an. Es handelt sich um eine unabhängige Organisation von europäischen Rundfunkbehörden, der 53 Instanzen angehören. Im Vordergrund steht der Meinungs- und Informationsaustausch.

Die UBI führte angesichts des Umstands, dass viele Themenbereiche der EPRA (z.B. Konzessionierung, Werbung) sie nicht betreffen, eine Standortbestimmung über den Nutzen der Mitgliedschaft durch. Der grundsätzliche Wert der Zusammenarbeit, insbesondere der Informationsaustausch, wurde dabei nicht in Frage gestellt. Eine Teilnahme an Sitzungen, an welchen keine UBI-relevanten Themen erörtert werden, erachten die Mitglieder aber nicht als zwingend erforderlich. Gegebenenfalls kann das ebenfalls der EPRA angehörende BAKOM die Schweiz alleine vertreten. Entsprechende Absprachen mit dem BAKOM zur besseren Koordination der Tätigkeiten wurden bereits getroffen.

Die diesjährigen EPRA-Sitzungen wurden im mazedonischen Ohrid (25. - 27. Mai) und in Brüssel (6. - 8. Oktober) durchgeführt. Neben der Entwicklung des Rundfunkrechts im europäischen Raum bildeten u.a. die Unabhängigkeit der Rundfunkbehörden und der Jugendschutz in den neuen Medien Diskussionspunkte. Die UBI wurde dabei von ihrer Vizepräsidentin, Regula Bähler, vertreten.

9 <http://www.ubi.admin.ch>

Die für die Öffentlichkeitsarbeit der UBI zentrale Website wurde dieses Jahr aufgefrischt. Primäres Ziel war es, die Website publikumsfreundlicher zu gestalten. Die UBI war dabei wie alle anderen Bundesbehörden und die Bundesverwaltung an die Vorgaben von CD-Bund (Corporate Design Bund) für ein einheitliches Erscheinungsbild gebunden. Die offenkundigen Neuerungen auf der überarbeiteten UBI-Website finden sich auf der Einstiegsseite. Neben einleitenden Worten des Präsidenten verfügt diese neu auch über einen Schnelleinstieg auf die meist benutzten Seiten (aktuelle Mitteilungen, Verfahren, öffentliche Beratungen, Entscheidungsdatenbank, Kontakte). Die bereits bestehenden Seiten wurden redaktionell überarbeitet.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

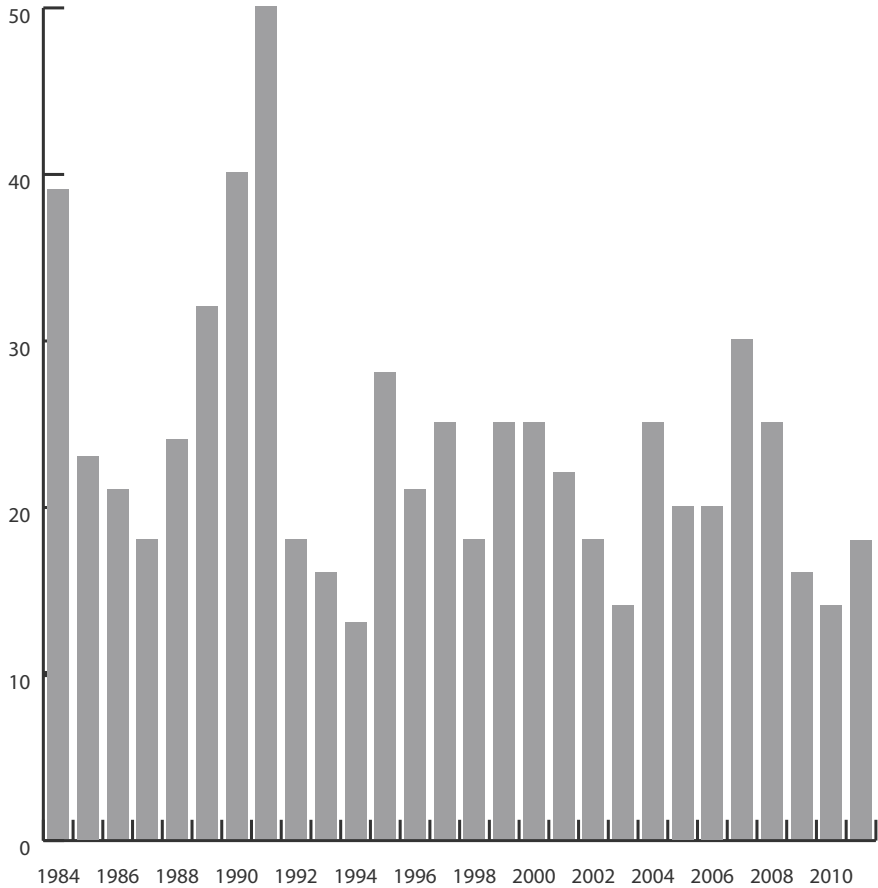
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Roger Blum (Prof. em., Medienwissenschaftler, Köln)	01.01.2008 Präsident	31.12.2011
Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH)	01.01.2001 Vizepräsidentin	31.12.2011
Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2011
Carine Egger Scholl (Präsidentin Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, BE)	01.01.2004	31.12.2011
Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU)	01.05.2002	31.12.2011
Denis Masmajan (Journalist, GE)	01.01.1997	31.12.2011
Alice Reichmuth Pfammatter (Kantonsrichterin, SZ)	01.01.2001	31.12.2011
Claudia Schoch Zeller (Redaktorin, Rechtsanwältin, ZH)	01.02.2005	31.12.2011
Mariangela Wallimann-Bornatico (BE)	01.07.2008	31.12.2011

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Réjane Ducrest	15.08.2008	40 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2011



	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6

Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5
Departement														

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23

SRG / RDRS	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2
SRG / TVDRS / SF	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16
SRG / RSR	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4
SRG / RSI (Radio)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0
SRG / RSI (TV)	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6								
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	18	25	25	22	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18
Abgeschlossen	16	28	26	20	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23
Hängig	8	5	4	6	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9

Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	14	20	25	16	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12
Einzelbeschwerden	4	5	0	6	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6
Departement										1	1	0	0	0

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	2	4	2	3	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2
Fernsehen	16	21	23	19	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16

SRG / RDRS	2	2	2	1	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1
SRG / TVDRS / SF	11	13	16	12	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10
SRG / RSR	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0
SRG / TSR	4	2	1	1	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3
SRG / RSI (Radio)	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / RSI (TV)	0	1	1	3	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
Lokale Radioveranstalter	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2
Lokale Fernsehveranstalter	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	3	5	3	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0
Ausländische Veranstalter	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teletext	0	2	0	0	0	0	0	0	1					

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
Ombudsbriefe														
Nichteintretensentscheid	2	4	4	5	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3
Materieller Entscheid	14	22	22	15	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19
Rückzug	0	2		0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	10	14	19	14	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13
Programmrechtsverletzung	4	8	3	1	7	1	4	7	4	5	4	4	3	6

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. +41 (0)31 322 55 38

Fax +41 (0)31 322 55 58

www.ubi.admin.ch

info@ubi.admin.ch